

TOP 13:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind

COM(2017) 796 final; Ratsdok. 15965/17

Drucksache: 770/17 und zu 770/17

Der vorliegende Verordnungsvorschlag verfolgt das Ziel, den grenzüberschreitenden Warenhandel im nicht harmonisierten Bereich effizienter zu gestalten. Hierzu soll der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Waren gestärkt werden. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sieht vor, dass eine Ware, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurde, in einem anderen Mitgliedstaat nicht verboten werden darf, sofern dieser keine triftigen Gründe vorbringen kann, um den Verkauf zu verbieten oder einzuschränken. Die Reformvorschläge orientieren sich dabei vornehmlich an den Mängeln, die sich bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, herausgestellt haben. Diese sollen durch den vorliegenden Vorschlag behoben werden.

Der Vorschlag ist Teil des sogenannten Warenpakets der Kommission, welches Teil ihrer Binnenmarktstrategie ist. Zusätzlich zu dem vorliegenden Vorschlag hat die Kommission einen weiteren Vorschlag für eine verbesserte Marktüberwachung im harmonisierten Bereich vorgelegt.

Es werden mehrere Maßnahmen vorgeschlagen, um eine bessere Beachtung der bestehenden Rechte und Pflichten aufgrund des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu erreichen, ohne es den Mitgliedstaaten zu verwehren, zulässige Ein-

schränkungen vorzunehmen, soweit diese berechnigte Gemeinwohlziele schützen sollen und gerechtfertigt sowie verhältnismäßig sind:

- Der Geltungsbereich der gegenseitigen Anerkennung soll genauer definiert werden, um Unternehmen und nationalen Behörden mehr Rechtssicherheit zu geben.
- Durch die Einführung einer Selbsterklärung soll der Nachweis, dass ein Produkt bereits rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurde, erleichtert werden.
- Durch ein Problemlösungssystem zur Bearbeitung von Entscheidungen zur Verweigerung oder Beschränkung des Marktzugangs soll die Rechtssicherheit erhöht werden.
- Durch eine Verstärkung der Verwaltungszusammenarbeit und die Einrichtung eines IT-Instruments zu mehr Kommunikation, Zusammenarbeit und Vertrauen zwischen den nationalen Behörden soll das Funktionieren der gegenseitigen Anerkennung erleichtert werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 770/1/17** ersichtlich.